

Satzung des Haie-Fanclub „VoreifelHaie“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „VoreifelHaie“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim, Rheinland.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Fanclubs besteht in der Unterstützung des Vereins KEC "die Haie" e. V. und der Pflege gesellschaftlicher Beziehungen.

Insbesondere sind dies:

- a. Unterstützung des Vereins KEC "die Haie" e. V. bei den Heim - und Auswärtsspielen. Organisation und Durchführung von Feierlichkeiten und Veranstaltungen des Fanclubs.
- b. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten daher keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Alle Unterstützungen des Fanclubs gegenüber des Vereins KEC "die Haie" e. V. bestehen auf freiwilliger Basis.
- d. Im Interesse des Fanclubs liegt es, dass seine Mitglieder sich fair und ohne Ausschreitungen verhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 1a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen nur eintreten, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.
 - 1b. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Der Eintritt ist sofort unwirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Vor dem Antrag an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Email bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 15 Tage vergangen sind.

§ 5 Beiträge

1. Es wird ein Monatsbeitrag erhoben. Der Monatsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlung des Monatsbeitrags muss im Voraus erfolgen.
3. Bei Eintritt eines Mitgliedes während des Monats, ist der Monatsbeitrag ab dem Folgemonat zu berechnen.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Fanclub ist der bereits gezahlte Monatsbeitrag nicht mehr, auch nicht anteilmäßig, zurückzuzahlen.
 - 4a. Noch ausstehende Beiträge sind vor dem Austritt zu zahlen.

§ 6 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand nach § 26 BGB an.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person vereinigt werden.

3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der alte Vorstand ist vor den Neuwahlen durch die Jahreshauptversammlung zu entlasten. Wird ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht entlastet, so wird trotzdem ein neuer Vorstand gewählt, der über mögliche Maßnahmen entscheidet. Wird der gesamte Vorstand nicht entlastet, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Notfalls ist ein neuer Wahltermin zu bestimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Er hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Der 1. Vorsitzende hat bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen den Jahresbericht zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, hierzu die erforderlichen Unterlagen zu stellen. Es ist dem 1. Vorsitzenden überlassen, die Vorstandsmitglieder mit der Berichterstattung über ihr Aufgabengebiet zu beauftragen. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Fanclubs. Er ist gegenüber den Mitgliedern für die verwaltungsmäßige, organisatorische und geschäftliche Führung verantwortlich.

2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Kassier verwaltet das gesamte Fanclub Vermögen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens. Er überwacht insbesondere die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassier legt einmal jährlich bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Im Innenverhältnis ist der Schriftführer zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Kassier verhindert ist.

4. Der Schriftführer ist für die Erledigung des Schriftverkehrs im Fanclub verantwortlich. Er führt bei allen Versammlungen ein Protokoll. Er ist außerdem für die Aufbewahrung aller schriftlichen Unterlagen, soweit sie nicht das Rechnungswesen betreffen, sowie die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Im Innenverhältnis ist der Kassier zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Schriftführer verhindert ist.

5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 € (in Worten: Eintausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Fanclub-Interesse es gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlvorstand, den der alte Vorstand bildet, festgelegt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
7. In der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. , damit das Geschäftsjahr die gesamte Saisonspielzeit beinhaltet.

§ 11 Auflösung des Fanclubs

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in Form einer Spende an die Jugendabteilung des KEC „die Haie“ e. V. Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen des KEC „die Haie“ e.V. zu verwenden.

§12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit Unterschrift der Gründungsmitglieder auf der Satzung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird von jedem Mitglied durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung anerkannt und ist für das Mitglied bindend.

Jedem Mitglied ist eine Satzung auf Wunsch auszuhändigen.

Meckenheim, 7. September 2019